

Freiburg im Breisgau, den 14. Oktober 2016

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016. — Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags am 20. November 2016. — Kommission für Kultur und Kunst in der Erzdiözese Freiburg (Kulturkommission). — Neues Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Optionserklärung. — Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum. — Aufbaukurs II für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 636

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf wurde am 25. April 2016 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 13. November 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte am 20. November 2016 ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 637

Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags am 20. November 2016

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der **Diaspora-Sonntag bundesweit am 20. November** statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. Unsere Identität: Barmherzigkeit.“

Die Diaspora-Kollekte am 20. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der

katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

1. Am *Samstag/Sonntag, den 12./13. November 2016* ist der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten.
2. Das *Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wurden den Seelsorgeeinheiten und ihren Gemeinden schon vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes übersandt.
3. Am *Diaspora-Sonntag* (Samstag/Sonntag, den 19./20. November 2016) soll durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit gestärkt werden. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie von der Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie aus dem Diaspora-Jahrheft.
4. Die *Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen Gottesdiensten zu halten, ohne durch andere Anliegen beeinträchtigt zu werden.

Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Verwendungszweck „**K13 Diaspora-Kollekte**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen. Die Überweisung ist einzeln und getrennt von allen anderen Kollekten vorzunehmen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen und die geltenden Vordrucke sind im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.“

5. *Samstag/Sonntag, 26./27. November 2016*
Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weiteres Material erhalten Sie kostenlos beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 0, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, info@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 638

Kommission für Kultur und Kunst in der Erzdiözese Freiburg (Kulturkommission)

Rahmenordnung

Die christlichen Kirchen sind wichtige Akteurinnen des kulturellen Lebens in Europa. Dabei leisten Kunst und Kirche eine Form der Auseinandersetzung mit wesentlichen existentiellen Themen, die in eine andere Form nicht zu übersetzen sind. Ausgehend von der Erkenntnis des unteilbar Ganzen der menschlichen Existenz, ihrer spirituellen Bedürfnisse und ihres Eingebundenseins in die Schöpfung darf der Mensch nicht auf rationale, funktionale und ökonomische Bedürfnisse reduziert werden. Dieses Grundverständnis ermöglicht einen intensiven Dialog der Kirche mit den Kunstschaffenden der zeitgenössischen Kunst- und Kulturszene wie auch eine gegenwartsbezogene Auseinandersetzung mit den künstlerischen Zeugnissen der Vergangenheit. Kultur und Kunst können – im Sinne eines *Aggiornamento* – den Blick der Kirche auf Gegenwartsfragen und existentielle Themen der Menschen lenken und damit einen Beitrag leisten, der Gefahr und Versuchung entgegenzuwirken, dass sich Kirche v. a. mit sich selbst beschäftigt.

In diesem Anliegen beruft der Erzbischof eine *Kommission für Kultur und Kunst in der Erzdiözese Freiburg*.

Zielsetzung

Die *Kommission für Kultur und Kunst in der Erzdiözese Freiburg* (im Folgenden: Kulturkommission) verfolgt folgende Zielsetzung und ist gerade deshalb auf fachliche Kompetenz angewiesen.

- Die Kommission berät den Erzbischof in grundlegenden Fragen von Kultur und Kunst.
- Die Kommission beobachtet, analysiert und diskutiert daher, was sich gesellschaftlich-kulturell auf dem weiten und differenzierten Gebiet der Kultur und der Künste ereignet.
- Die Kommission formuliert daraus Positionen zur Förderung und Weiterentwicklung von Kultur und Kunst in der Erzdiözese.
- Die Kommission schafft Orte und pflegt Formate zur Kommunikation von Kultur, Kunst und Kirche.

Aufgaben

- Die Kulturkommission sucht den Kontakt und die Auseinandersetzung mit Verantwortlichen des aktuellen öffentlichen Kunst- und Kulturgeschehens.

- Die Kommission ist verantwortlich für die Pflege und die Weiterentwicklung der bestehenden Formate der Kommunikation zwischen Kunstschaffenden und der Erzdiözese:
 - für den *Kunstpreis der Erzdiözese Freiburg* (in der Regel im dreijährigen Rhythmus)
 - für den *Aschermittwoch der Künstlerinnen und Künstler* (jährlich)
- Die Kommission entwickelt bei Bedarf weitere (neue) Formate der Kommunikation.
- Die Kommission wirkt auf ein vertieftes Verständnis insbesondere der hauptamtlich in der Pastoral Tätigen und der Religionslehrerinnen und Religionslehrer für die Dimensionen von Kunst und Kultur hin.
- Die Kommission regt die Erschließung der im Bereich der Erzdiözese vorhandenen Kunst- und Kulturgüter für die Verkündigung und Pastoral an.
- Die Kommission legt in regelmäßigem Abstand dem Erzbischof einen Erfahrungsbericht vor.

Zusammensetzung

Der Erzbischof beruft die Mitglieder der Kommission für Kultur und Kunst für die Dauer von fünf Jahren.

Er beauftragt die Leiterin/den Leiter des Fachbereichs „Kultur, Kunst und Kirche“ in Abt. VII des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg mit dem Vorsitz der Kommission.

Er beruft in die Kommission bis zu elf weitere Mitglieder, darunter:

- die Leiterin/den Leiter der Abt. VI, *Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen*, des Erzbischöflichen Ordinariats
- eine Vertreterin/einen Vertreter der *Gemeinschaft Christlicher Künstler in der Erzdiözese Freiburg (GCK)*
- mindestens zwei aktive Künstlerinnen/Künstler
- eine Vertreterin/einen Vertreter im pastoralen Dienst
- weitere Mitglieder öffentlicher Kulturinstitutionen.

Arbeitsweise

Die/der Vorsitzende nimmt die Geschäftsführung der Kulturkommission wahr. Über die Geschäftsführung werden die Sachkosten abgerechnet.

Die Sitzungen werden von der/ dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.

Empfehlungen der Kulturkommission werden nach dem Konsens-Prinzip ausgesprochen. Bei notwendigen Abstimmungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Andernfalls wird ein Mehrheits- und Minderheitsvotum festgehalten.

Die Kulturkommission tagt regulär zweimal jährlich im Plenum. Zwischen den Sitzungen können einzelne Arbeitsaufträge in Untergruppen bearbeitet werden.

Kooperationen

Da weitere bischöfliche Kommissionen mit Fragen von Kultur und Kunst befasst sind, regelt ein Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung.

Mitteilungen

Nr. 639

Neues Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Optionserklärung

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 hat der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand reformiert. Das deutsche Umsatzsteuerrecht wurde damit an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2017.

Aufgrund der weitreichenden Folgen können die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 in Anspruch nehmen. Danach kann die bisherige Rechtslage bis dahin weiter angewendet werden, wenn eine entsprechende Erklärung (Optionserklärung) bis zum 31. Dezember 2016 beim zuständigen Finanzamt abgegeben wird. Geht diese Optionserklärung nicht oder nicht fristgerecht beim zuständigen Finanzamt ein, gilt für die betroffene juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) unmittelbar ab dem 1. Januar 2017 das neue Umsatzsteuerrecht. Diese Frist ist nicht verlängerbar, sie muss unbedingt beachtet werden.

1. Bisherige Rechtslage

Die Grundlagen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und damit auch der öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen sind bisher in § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen. Nach der bisherigen Rechtslage sind ausdrücklich nicht als unternehmerisch anzusehen

- die hoheitlichen Tätigkeiten,
- die Vermögensverwaltung und
- die Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Bei der Beurteilung, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, sind die Regelungen im Körperschaftsteuergesetz und in den Körperschaftsteuerrichtlinien maßgebend.

Danach war für die Kirchen Folgendes von besonderer Bedeutung:

- Die verschiedenen Einrichtungen oder Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts sind je für sich zu beurteilen.
- Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über 35.000 € mit einer einzelnen Einrichtung oder Tätigkeit nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt. Faktisch waren einzelne Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kirchengemeinden mit Einnahmen bis zu dieser Grenze nicht umsatzsteuerpflichtig („Nichtaufgriffsgrenze“).

Deshalb spielte die Umsatzsteuer in der Praxis gerade der Kirchengemeinden nur in ganz wenigen Konstellationen eine Rolle.

2. Künftige Rechtslage

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben. Damit fällt die Bindung der Umsatzsteuer an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art aus dem Körperschaftsteuerrecht weg.

Nach der neuen Rechtslage gelten die allgemeinen Grundsätze zur Unternehmereigenschaft in § 2 des Umsatzsteuergesetzes auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Als gewerblich oder beruflich wird **jede** nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von **Einnahmen** verstanden. Auch Einrichtungen und Tätigkeiten, bei denen Einnahmen erzielt werden, die die Ausgaben nicht decken, also mit einem Fehlbetrag abschließen, fallen unter das Umsatzsteuergesetz.

Die Ausnahmen, die künftig für juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten, betreffen ausschließlich die Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden. Diese sind in dem neu eingefügten § 2b Umsatzsteuergesetz geregelt.

Künftig muss für die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung in den jPöR bei jeder Einnahme zunächst die Frage

beantwortet werden, ob die Einnahme aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, eines Vertrages oder einer Absprache erzielt wird. In diesem Fall ist die Umsatzsteuerpflicht gegeben, es sei denn, es liegt eine Befreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz vor.

Werden die Einnahmen hingegen auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erzielt, ist der neue § 2b des Umsatzsteuergesetzes einschlägig. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten danach nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben, es sei denn, diese Behandlung als „Nichtunternehmer“ würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Größere Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen insbesondere nicht vor, wenn der erzielte Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 € nicht übersteigt. Die Befreiungsvorschriften in § 4 UStG sind auch im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt zu beachten.

Grundsätzlich sind künftig auch die Einnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung umsatzsteuerpflichtig. Für diese gelten jedoch weitestgehend Umsatzsteuerbefreiungen gemäß § 4 UStG. Unter anderem sind Mieteinnahmen aus der langfristigen Vermietung von Wohnraum, Zinseinnahmen sowie Erbbauzinsen von der Umsatzsteuer befreit.

Die Neuregelung der Umsatzsteuer hat keine Auswirkungen auf die Ertragssteuern der jPöR (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Für diese Steuerarten gilt nach wie vor der Betrieb gewerblicher Art als maßgeblicher steuerlicher Anknüpfungsbegriff. Die Umsatzsteuer muss künftig gerade auch in der praktischen Anwendung streng getrennt von den Ertragssteuern betrachtet werden. Das wird dazu führen, dass bestimmte Einnahmen künftig weiter nicht den Ertragssteuern, wohl aber der Umsatzsteuer unterliegen.

3. Übergangsregelung

Die Einführung des neuen § 2b UStG wurde mit einer Übergangsregelung verbunden (§ 27 Abs. 22 UStG).

Grundsätzlich ist die Neuregelung ab 2017 anzuwenden. Allerdings kann die jPöR dem zuständigen Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Diese Optionserklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben.

Es handelt sich dabei um eine nicht verlängerbare Abschlussfrist!

Wird die Erklärung nicht innerhalb der Ausschlussfrist beim zuständigen Finanzamt abgegeben, gilt automatisch ab dem 1. Januar 2017 das neue Umsatzsteuerrecht. Das gilt auch für jPöR, die bisher nicht umsatzsteuerpflichtig waren, die deshalb beim Finanzamt nicht geführt waren und nur durch die Neuregelung umsatzsteuerpflichtig werden.

Eine Beschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen einer jPöR ist nicht zulässig. Alle unternehmerischen Tätigkeiten einer jPöR bilden ein Unternehmen. Die Optionserklärung ist durch die jPöR für **sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich** abzugeben. Konkret bedeutet das, dass alle Aktivitäten einer Kirchengemeinde (Seelsorgeeinheit) zusammen betrachtet werden.

Eine separate steuerliche Behandlung – verbunden mit einem eigenständigen Wahlrecht bezüglich der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG – erfolgt nur, soweit kirchliche Einrichtungen und Untergliederungen selbst juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Die Finanzverwaltung hat sich mit einem BMF-Schreiben vom 19. April 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 481) zu weitergehenden Einzelfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts gemäß § 27 Abs. 22 UStG geäußert.

Die Optionserklärung muss durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Während des Übergangszeitraums kann mit Wirkung für die Zukunft die jPöR die Anwendung des neuen Rechts beantragen. Das neue Recht gilt in diesem Fall ab dem folgenden Kalenderjahr. Die jPöR sind damit nicht unwiderruflich bis zum Ende des Übergangszeitraums an das alte Recht gebunden. Vielmehr ist schon vorzeitig ein Wechsel möglich.

4. Folgen für die kirchlichen Körperschaften

Aufgrund des Wegfalls der „Nichtaufgriffsgrenze“ von 35.000 € für die einzelnen Einrichtungen und Tätigkeiten der Kirchengemeinden wird für Einnahmen, die bislang steuerrechtlich nicht relevant waren, künftig Umsatzsteuer anfallen.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts bei den einzelnen jPöR lassen sich nicht ohne weiteres ermitteln. Dazu ist eine umfassende Analyse der Einnahmen und der zum Vorsteuerabzug führenden Ausgaben durchzuführen. Die Neuregelung kann, wegen des dann vorwiegend bei größeren Investitionen oder Anschaffungen möglichen Vorsteuerabzugs, bei isolierter Betrachtung einzelner Tätigkeiten günstiger als die bisherige Regelung sein.

Zur Beantwortung der vielfältigen Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung des neuen § 2b UStG im Einzelnen ergeben, wird ein weiteres BMF-Schreiben erwartet. Derzeit ist davon auszugehen, dass dieses Anwendungsschreiben gegen Jahresende 2016 veröffentlicht werden wird.

Die Umsetzung der Neuregelung wird umfangreiche Vorbereitungen gerade auch im Rechnungswesen notwendig machen. Diese müssen spätestens im Jahr 2020 abgeschlossen sein.

5. Weiteres Vorgehen

5.1 Kath. Kirchengemeinden

Die Verrechnungsstellen und Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden sind aufgerufen, die Optionserklärungen für die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden anhand der übermittelten Vordrucke zu erstellen und über die Verwaltungsbeauftragten den Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen.

Wir empfehlen den Verantwortlichen in den Kath. Kirchengemeinden, im zuständigen Gremium unverzüglich einen Beschluss herbeizuführen und danach die Optionserklärungen rechtsverbindlich unterzeichnet an die Verrechnungsstellen und Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden zurückzugeben. Diese werden dann die gesammelten Originalfertigungen der Optionserklärungen fristgerecht bei den zuständigen Finanzämtern einreichen.

5.2 Andere ortskirchliche Rechtspersonen

Für die anderen ortskirchlichen Rechtspersonen (Kirchenfonde und sonstige ortskirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts) sind Optionserklärungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen, falls diese über eigene Einnahmen verfügen oder zu erwarten ist, dass im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 eigene Einnahmen anfallen werden. Wir empfehlen, im Zweifel die Optionserklärung abzugeben.

5.3 Dekanatsverbände

Die Dekanatsverbände sind als eigenständige jPöR errichtet. Sie müssen jeweils eigene Optionserklärungen bis zum 31. Dezember 2016 einreichen. Die zuständigen Verrechnungsstellen sind aufgerufen, die vorbereiteten Optionserklärungen den Dekanen vorzulegen. Diese müssen unterzeichnet und an die Verrechnungsstellen zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt zurückgegeben werden.

Der Verzicht einer jPöR auf die Abgabe der Optionserklärung kann weitreichende neue Steuerbelastungen bereits ab dem 1. Januar 2017 nach sich ziehen. Wir gehen

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 20 · 14. Oktober 2016

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 20 · 14. Oktober 2016

davon aus, dass es in nahezu allen Fällen für die betroffenen jPöR günstiger ist, die Optionserklärung abzugeben. Deshalb kann der Verzicht auf die Option nur in Betracht kommen, wenn die finanziellen Auswirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts im Einzelnen untersucht, beziffert und dann auf der Ebene der jPöR bewertet sind.

Für Rückfragen steht das Erzb. Ordinariat zur Verfügung.

Nr. 640

Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum

„Priester werden?!“

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche und das Priesterseminar (Collegium Borromaeum) laden zu Informationstagen ein. Das Wochenende bietet die Möglichkeit, die Verantwortlichen und die Studenten des Priesterseminars kennenzulernen, Informationen über die Ausbildung zum Priester zu erhalten, an Gebetszeiten teilzunehmen und sich über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens auszutauschen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren. Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

Termin: 4. bis 6. November 2016

Ort: Priesterseminar (Collegium Borromaeum)
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75, www.berufe-der-kirche-freiburg.de.

Nr. 641

Aufbaukurs II für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Ort: Freiburg, Karl Rahner Haus

Zeitpunkt: 7. bis 11. November 2016
Es sind noch Plätze frei.

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Link: www.ipb-freiburg.de/va3

Personalmeldungen

Nr. 642

Im Herrn sind verschieden

24. Juni: Diakon i. R. *Wilhelm Fach*, Freiburg,
† in Freiburg

30. Juni: Diakon i. R. *Heinz Salmann*, Höpfingen,
† in Bad Mergentheim

27. Sept.: Pfarrer i. R. *Josef Hafner*, Bruchsal-Untergrombach,
† in Bruchsal-Untergrombach

01. Okt.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Josef Stüble*, Pfullendorf-Denklingen,
† in Sigmaringen

05. Okt.: Studiendirektor i. R. Geistl. Rat *Franz Bastian*,
Waldbronn-Busenbach, † in Waldbronn-Busenbach